

EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis

Dr. Stefan Meßmer

Open-Lecture, 23. Oktober 2023

**Hochschule für öffentliche Verwaltung
und Finanzen Ludwigsburg (HVF)**





bakertilly
Agenda

- 1 Einführung**
- 2 Die Tatbestandsmerkmale des Beihilfenverbots im Einzelnen**
- 3 Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen („Betrachtung“)**



bakertilly

01 Einführung

1 Was ist eine Beihilfe?

2 Warum darf man das Beihilfenrecht nicht ignorieren?

3 Prüfungsschema

1. Was ist eine Beihilfe?

**Wortlaut des
Beihilfenverbots
in Art. 107
Abs. 1 AEUV**

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Daraus lassen sich folgende 5 Tatbestandsmerkmale für den Beihilfenbegriff ableiten:

1. Maßnahme zu Gunsten eines **Unternehmens**
2. Finanziert aus **staatlichen Mitteln**
3. **Begünstigende** Wirkung (Vorteil)
4. Zu Gunsten eines **bestimmten** Unternehmens (Selektivität)
5. Gefahr einer **Verfälschung des Wettbewerbs** sowie **Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels**

2. Warum darf man das Beihilfenrecht nicht ignorieren?



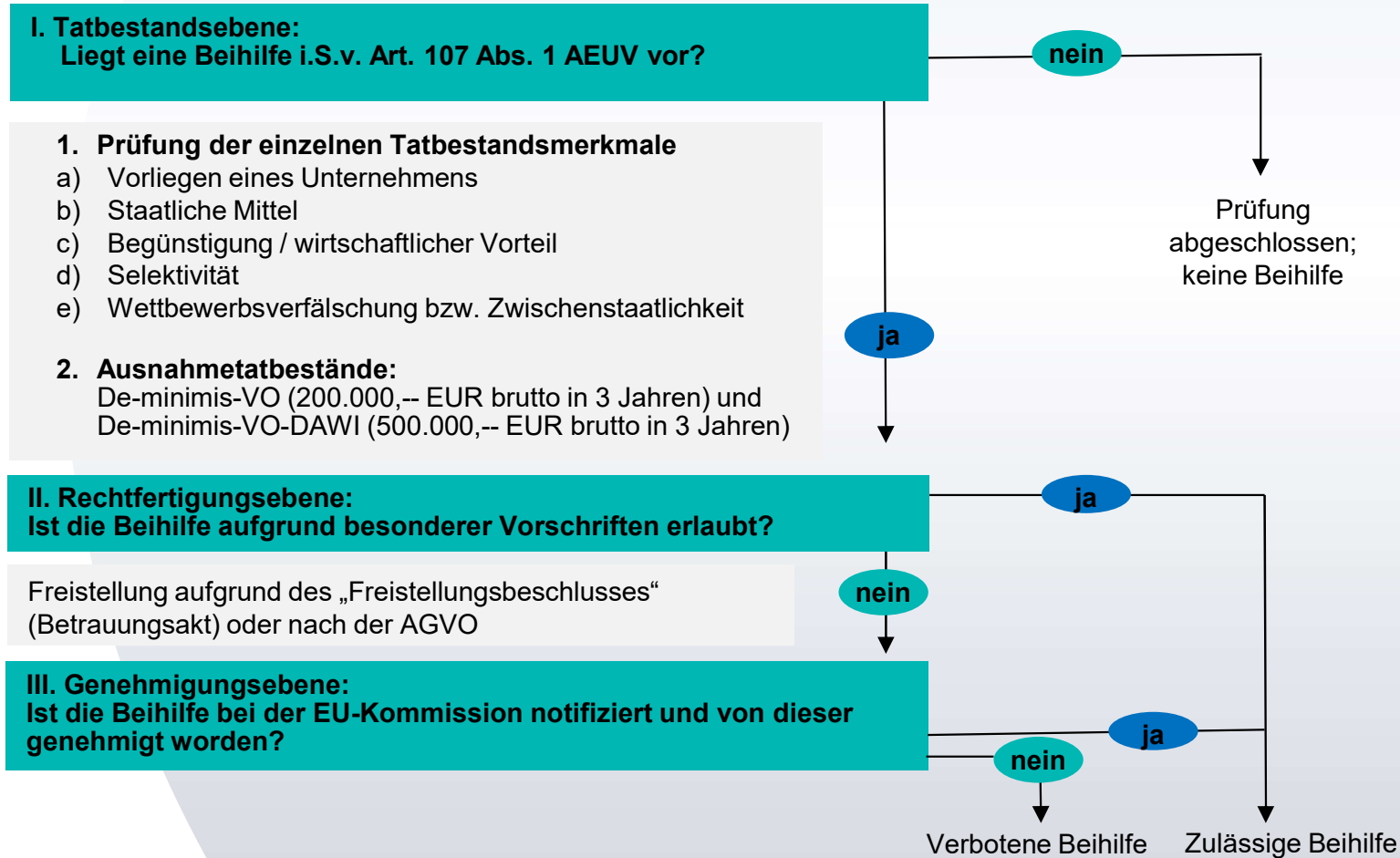
- Alle Beihilfen müssen grundsätzlich vor ihrer Gewährung bei der EU-Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden; bis dahin darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (Art.108 Abs. 3 AEUV, Durchführungsverbot)
- Bei einem Verstoß gegen das Durchführungsverbot drohen folgende Rechtsfolgen:
 - Nichtigkeit von Verträgen
 - Ansprüche Dritter auf Unterlassung und Schadensersatz
 - Risiko der Rückforderung durch die EU-Kommission

2. Warum darf man das Beihilfenrecht nicht ignorieren?



- **Potenziell beteiligte Akteure**
 - Banken (Absicherung von Finanzierungsmaßnahmen)
 - Kommunalaufsicht
 - Geschäftsführung, Aufsichtsrat
 - Wettbewerber
 - Sonstige Prüfungsbehörden (Rechnungsprüfung, Rechnungshof, GPA)
 - Öffentlichkeit, Presse
 - Jahresabschlussprüfung kommunaler Unternehmen (IDW PS 700)

3. Prüfungsschema





02 Die Tatbestandsmerkmale des Beihilfenverbots im Einzelnen

- 1 Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens
- 2 Finanzierung aus staatlichen Mittel
- 3 Begünstigende Wirkung (Vorteil)
- 4 Auswirkung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens (Selektivität)
- 5 Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs sowie Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels
- 6 Ausnahmetatbestände für „Bagatell-Fälle“ (De-minimis)



1. Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens

Beispielfall

Die Stadt (S) hält alle Gesellschaftsanteile an einer Tourismusmarketinggesellschaft (T). Diese errichtet und unterhält Wanderwege und Naturpfade. Sie betreibt außerdem ein Informationszentrum, in dem sich Besucher über das touristische Angebot vor Ort informieren können. Die T betreibt hierfür auch eine Website, über die dieselben Informationen abgerufen werden können. Darüber hinaus unterhält sie öffentliche Toiletten. Die S finanziert sämtliche Aktivitäten der Tourismusmarketinggesellschaft.

Abwandlung

Zusätzlich zum oben beschriebenen Angebot betreibt die T ein Hotel, vermietet E-Bikes, Motorräder und Cabrios und arrangiert „Honeymoon“-Wochenenden, „Adventure“-Tage und andere spezifische Angebote. Mit diesen Angeboten erwirtschaftet die T Gewinne.

Ist die T ein Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne?



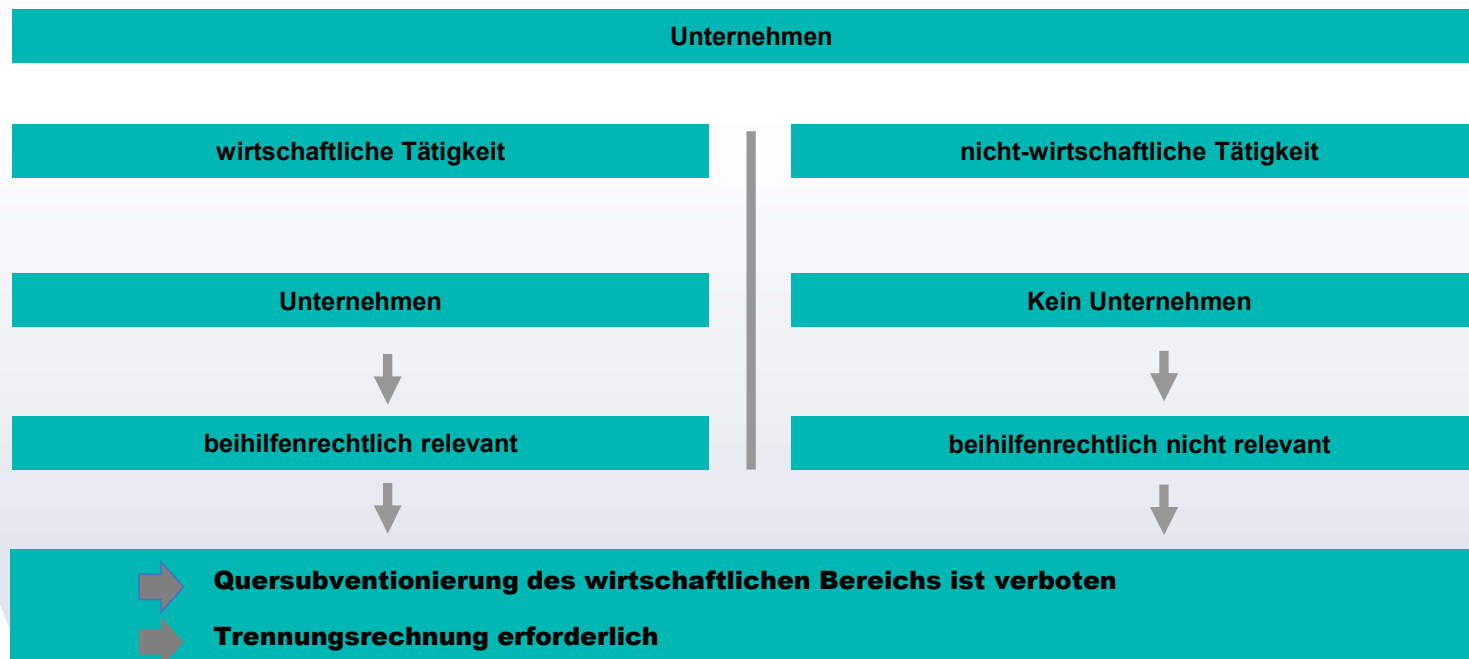


1. Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens

- **Funktionaler Unternehmens-Begriff des EU-Rechts (autonome Auslegung):**
Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung
- **Wirtschaftliche Tätigkeit im beihilfenrechtlichen Sinne:**
Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt
- **Grundsatz: Differenzierung für jede wirtschaftliche Tätigkeit (relativer Unternehmens-Begriff):**
Ausnahme: untergeordnete Neben- und Annex Tätigkeiten, die von der Haupttätigkeit untrennbar sind (einzelfallabhängig, Einzelheiten str.)
- **Unerheblich sind:**
 - die Rechts-, Organisations- oder Finanzierungsform
 - die mitgliedstaatliche Einordnung als privat- oder öffentlich-rechtlich
 - die Zielsetzung der Tätigkeit (Gewinnerzielungsabsicht o.ä., Wahrnehmung von Pflichtaufgaben)

1. Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens

Konsequenz des funktionalen „Unternehmens-Begriffs“: Ein Unternehmen kann sowohl „wirtschaftliche“ als auch „nicht-wirtschaftliche“ Tätigkeiten ausüben:





2. Finanzierung aus staatlichen Mitteln

Beispielfall

Die Stadt (S) hält alle Gesellschaftsanteile an einem Stadtwerk (SW). Das SW betreibt Strom-, Gas- und Wärmenetze und beliefert Kunden mit Strom, Gas und Wärme. Darüber hinaus ist das SW in den Bereichen Breitband, Elektromobilität, ÖPNV tätig und betreibt mehrere Parkhäuser. Schließlich betreibt das SW auch ein sog. „Kombibad“ mit einem Schwimmer-, Außen-, Nichtschwimmer- und Kleinkindbereich sowie drei Rutschen und einer kleinen Sauna.

Das „Kombibad“ erwirtschaftet jedes Jahr Verluste. Die Verluste aus dem Bäderbetrieb werden auf Grund eines Beschlusses des Stadtrats mit den Gewinnen aus den Sparten Strom und Gas verrechnet.

Werden hier staatliche Mittel an das SW gewährt?





2. Finanzierung aus staatlichen Mitteln

- Mittel müssen von Bund, Ländern oder Kommunen gewährt werden
- Ausreichend ist auch die Verwendung der Mittel öffentlicher Unternehmen, wenn diese einem kommunalen Gesellschafter zugerechnet werden kann (etwa wenn beschließende Organe des Unternehmens mit Vertretern der öffentlichen Hand besetzt sind; Prüfung der Zurechnung anhand verschiedener Indizien im jeweiligen Einzelfall erforderlich, vgl. EuGH, Urt. v. 16.05.2002, Rs. C-482/99 – *Stardust Marine*)



3. Gewährung einer Begünstigung

Beispielsfall

Die Stadt (S) und ein Energieversorger (E) halten jeweils 60 % bzw. 40 % der Gesellschaftsanteile an dem Stadtwerk (SW). Zur Finanzierung der Energiewende benötigt das SW finanzielle Mittel in Höhe von EUR 30 Mio. Nach Prüfung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der vorgesehenen Maßnahmen beschließen S und E, die benötigten finanziellen Mittel dem SW als Gesellschaftereinlagen zur Verfügung zu stellen. S stellt für das SW EUR 18 Mio. bereit, E stellt EUR 12 Mio. bereit. SW kann die jeweils benötigten Mittel jeweils anteilig bei S und E abrufen.

Abwandlung

E ist aufgrund seiner eigenen angespannten finanziellen Situation nicht bereit, SW finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. S gewährt E eine Gesellschaftereinlage über EUR 18 Mio. und übernimmt zur Absicherung der restlichen benötigten Mittel eine Bürgschaft eines Betrags von EUR 8 Mio.

Liegt eine Begünstigung der SW vor?





3. Gewährung einer Begünstigung

- **Begünstigung:** Verschaffung eines wirtschaftlichen Vorteils ohne angemessene Gegenleistung, den der Empfänger unter normalen Marktbedingungen nicht oder nicht so erhalten hätte
- Entscheidend ist die **Auswirkung** der Maßnahme beim Empfänger (z.B. Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse, Gewährung von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften)
- Vergleichsmaßstab für die Marktüblichkeit ist das Kriterium des „marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten“:
 - **Kontrollfrage:** Würde sich ein privater marktwirtschaftlich handelnder Unternehmer in einer vergleichbaren Situation wie die jeweilige staatliche Stelle genauso verhalten oder nicht?
 - Sorgfältige **Rentabilitätsbetrachtung ex ante**, auf Grundlage der verfügbaren und vorhersehbaren Entwicklungen zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung
 - Die **Marktkonformität** kann festgestellt werden, wenn
 - die Transaktion von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten zu gleichen Bedingungen („*pari passu*“) durchgeführt wird oder
 - sie den Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren betrifft



3. Gewährung einer Begünstigung

- Übernahme von Bürgschaften nach der sog. „Bürgschaftsmitteilung“ (Ziff. 3.2)

Vier Voraussetzungen für eine beihilfenrechtskonforme Bürgschaftsübernahme

1	Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten
2	Garantie ist an bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit
3	Abdeckung von höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung - aber: Ausnahme für „Nur-DAWI“ Unternehmen
4	Für die Garantie wird ein marktübliches Entgelt gezahlt

Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, liegt keine Begünstigung und so keine Beihilfe vor!



4. Auswirkung zugunsten eines bestimmten Unternehmens (Selektivität)

- Abgrenzung von **allgemeinen Maßnahmen**, die der gesamten Wirtschaft zugutekommen
- **Ausweisung von Industriegebieten und Gewerbeparks:**
 - Eine prinzipiell unbestimmte Infrastrukturleistung kann zu einer bestimmten Begünstigung werden, wenn sie auf die besonderen Bedürfnisse eines Unternehmens zugeschnitten sind („Erschließung nach Maß“)
 - **Innere Erschließungsmaßnahmen** innerhalb des relevanten Grundstücks gewähren regelmäßig einen Vorteil und können damit den Beihilfebegriff erfüllen
 - **Äußere Erschließungsmaßnahmen** sind solche, die zwar außerhalb des relevanten Grundstücks, aber auf dieses bezogen erfolgen – hier muss ein ortsüblicher Erschließungsbeitrag erhoben werden, um einen Vorteil auszuschließen

5. Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Beispielfall

Ein Stadtwerk (SW) betreibt ein sog. „Kombibad“. Alleingeschafterin des SW ist eine Gemeinde (G). Das Angebot des Kombibads entspricht dem „üblichen“ Angebot anderer Kombibäder in dieser Region. Das Einzugsgebiet des Kombibads ist regional auf das Gebiet von G und einen Radius von ca. 20 km um das Kombibad herum beschränkt. Die nächste Grenze zu einem Nachbarstaat ist über 100 km entfernt. Das Kombibad verfügt nur über einen Internetauftritt in deutscher Sprache. Gezielte Marketingmaßnahmen werden in erster Linie in der Lokalpresse geschaltet. Interesse anderer Badbetreiber an einem Betrieb des Kombibads gibt es nicht. Auch ein Interesse ausländischer Unternehmen an einem Markteintritt in G oder der Umgebung ist nicht ersichtlich.

Aufgrund des defizitären Betriebs des Kombibads verlangt die SW ab dem Jahr 2023 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von G.

Wäre die Gewährung des Betriebskostenzuschusses geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen?





5. Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- **Bisherige Sichtweise des EuGH:**
 - Ausreichend ist die Möglichkeit einer Handelsbeeinträchtigung:
 - Diese Möglichkeit ist auch bei finanziellen Maßnahmen für **mit lokalen oder regionalen Dienstleistungen betraute Unternehmen** nicht ausgeschlossen. Durch die Gewährung eines Zuschusses kann nämlich der Tätigkeitsbereich des begünstigten Unternehmens beibehalten oder ausgeweitet werden, so dass sich die Chancen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten verringern, ihre Leistungen auf dem Markt dieses Staates zu erbringen
 - Nach Auffassung des EuGH (z.B. Urt. v. 24.07.2003, Rs. C-280/00 – *Altmark Trans*) gibt es keine Schwelle und keinen Prozentsatz, unterhalb dessen gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird
 - Weder die relativ geringe Höhe der Beihilfe noch die relativ kleine Unternehmensgröße des Begünstigten schließen als solche die Möglichkeit der Handelsbeeinträchtigung aus (EuGH, a.a.O.)

5. Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- **Ansatz der EU-Kommission (seit 2015):**
 - Bietet der Empfänger seine Dienstleistungen/Waren nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat an und zieht er wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten an?
Nutzerbezogene Betrachtung
 - Hat die Maßnahme keine – oder höchstens marginale – vorhersehbare Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt?
Anbieterbezogene Betrachtung
- Wichtig in jedem Fall: sorgfältige interne **Dokumentation** der Prüfung (z.B. Analyse des Einzugsgebiets etc.)!
- Aktuelles Beispiel: Kongresszentrum Ingolstadt (EU-Kommission, Beschl. v. 28.04.2020 SA.48582 – Angebliche staatliche *Beihilfemaßnahmen für die Maritim-Gruppe und die KHI-Immobilien GmbH (Ingolstadt)*) – in erster Linie lokale Auswirkungen (vgl. aber auch EU-Kommission, Beschl. v. 07.04.2017, SA.42545 – *CCH* mit der Unterscheidung zwischen örtlichen kulturellen Veranstaltungen und internationalen Veranstaltungen)

5. Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

- **Aktuelle Sicht verschiedener Gerichte:**
 - Nationale Gerichte knüpfen an den neuen Ansatz der EU-Kommission an, vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 23.03.2017, Az. 2 U 11/14 – *Kreiskliniken Calw*; OLG Nürnberg, Urt. v. 21.11.2017, Az. 3 U 134/17 – *Pflegeheim Regensburg*
 - EuG, Urt. v. 14.05.2019, Rs. T-728/17 – *Marinvest und Porting*: erstmalige Bestätigung der „neuen Entscheidungspraxis“ der EU-Kommission
 - Aber: bislang keine Entscheidung des EuGH
- **Entscheidungspraxis im Bäder-Bereich:**
 - „Freizeitbad Dorsten“ (N 258/2000): Zahlungen an den privaten Betreiber eines Freizeitbads mit Saunalandschaft und Gastronomie, da der Einzugsbereich des Bades nur ca. 50 km erfasste und der überwiegende Besucheranteil aus dem Stadtgebiet stammte – mangels Einzigartigkeit keine grenzüberschreitende Nachfrage (aus den Niederlanden)
 - „Kristall Bäder AG“ (EU-Kommission, Beschluss v. SA.33045 (2013/NN) (ex 2011/CP) vom 23.07.2014): Zwischenstaatlichkeit ohne Weiteres bejaht



6. Ausnahmetatbestände für „Bagatell-Fälle“ (De-minimis)

Beispielsfall

Im Gebiet der Gemeinde (G) gibt es ein Tagungszentrum. Dieses wird von einer privatrechtlichen Gesellschaft (TG) betrieben. In dem Tagungszentrum finden Tagungen und Fortbildungen von deutschen und internationalen Unternehmen statt. Mutter der TG ist eine Holding, die über weitere Tochtergesellschaften insgesamt 7 Tagungszentren und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen betreibt. Die TG investiert seit einigen Jahren in die Modernisierung des Tagungszentrums im Gebiet von G. Sie bittet G deshalb um die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von EUR 100.000.

In den letzten drei Jahren hat G der TG keine finanziellen Mittel oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen gewährt. Die Muttergesellschaft der TG hat allerdings in den Jahren 2022 und 2021 für zwei weitere Beteiligungsgesellschaften Zuschüsse von staatlichen Stellen in Höhe von EUR 40.000 (2021) bzw. EUR 50.000 (2022) erhalten.

Stellt die Gewährung eines Zuschusses durch G an TG eine notifizierungspflichtige Beihilfe dar?



6. Ausnahmetatbestände für „Bagatell-Fälle“ (De-minimis)

Geltungsbereich

- Alle Wirtschaftsbereiche
- Verschiedene Ausnahmen (Fischerei, Aquakultur, landwirtschaftliche Primärerzeugung, Exportbeihilfen etc.)

Reichweite

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf einen Höchstbetrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,-- im Daseinsvorsorgebereich) je Unternehmen innerhalb von drei Steuer-/Kalenderjahren nicht übersteigen
- Erfasst werden nur sog. „transparente“ Beihilfen, d.h. der Beihilfenwert muss ohne Weiteres erkennbar sein bzw. berechnet werden können

Rechtsfolge

- Beihilfen, die die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfen-Begriffs erfüllen
- Sie unterliegen deshalb nicht der Verpflichtung zur Notifizierung/Genehmigung

6. Ausnahmetatbestände für „Bagatell-Fälle“ (De-minimis)

Behandlung transparenter Beihilfen

- Der Betrag von EUR 200.000,-- (bzw. EUR 500.000,--) bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung (brutto)
- Wird die Beihilfe in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem sog. Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)
- In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden mit dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Zinssatz abgezinst

Der Betrag von EUR 200.000,-- bezieht sich auf einen Dreijahreszeitraum und auf das jeweils begünstigte Unternehmen (einschl. verbundener Unternehmen)

„Fließender“ Dreijahreszeitraum

- Bei Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist jeweils die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren festzustellen
- Beispiel: Im vierten Jahr ist das erste Jahr nicht mehr zu berücksichtigen, sondern nur die Jahre zwei und drei sowie das laufende Steuerjahr usw., im fünften Jahr lediglich die Jahre drei und vier sowie das laufende Jahr etc.



03 Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen („Betrachtung“)

- 1 Betrachtung mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)
- 2 Erfordernis einer Trennungsrechnung



Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen

Beispielfall

Der Landkreis (L) ist Alleingesellschafter und Träger eines Krankenhauses (K) im ländlichen Raum. Dieses ist in den Landeskrankenhausplan aufgenommen und erbringt in erster Linie Leistungen der Grund- und Regelversorgung sowie Notfalldienstleistungen. Der Betrieb des K erfordert einen jährlichen Verlustausgleich seitens L, da verschiedene medizinische Bereiche nicht kostendeckend betrieben werden können. Darüber hinaus hat L auch bereits Bürgschaften zur Absicherung von Darlehen übernommen, die K bei verschiedenen Banken aufgenommen hat. Die finanzielle Situation des K wird sich in den kommenden Jahren absehbar auch nicht verbessern.

Können die Ausgleichsleistungen des L von der Notifizierungs- und Genehmigungspflicht freigestellt werden?



1. Betrauung mit DAWI

Was ist ein Betrauungsakt?

- Förmlicher Rechtsakt, in dem ein Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut (verpflichtet) wird und in dem die auferlegten Gemeinwohlverpflichtungen und die Ausgleichsregelungen geregelt werden

Voraussetzungen einer wirksamen Betrauung

- Vorliegen einer DAWI
- Formal ordnungsgemäßer Betrauungsakt

Rechtsfolge

- Befreiung von der Anmelde- und Genehmigungspflicht für DAWI

Wichtig

- Die Vorgaben in Art. 4 des „Freistellungsbeschlusses“ sind keine rein formalen Regelungen, sondern zwingend – die Anforderungen des „Freistellungsbeschlusses“ müssen sämtlich eingehalten werden, sonst greift die Freistellungswirkung nicht ein (BGH)



1. Betrauung mit DAWI

Voraussetzung einer Betrauung: Vorliegen einer DAWI

- Vorliegen einer „**Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**“ (= **DAWI**), Art. 106 Abs. 2 AEUV
≠ Nationaler Begriff der **kommunalen Daseinsvorsorge**

Besonderheiten/ Charakteristika einer DAWI

- DAWI sind marktbezogene (= wirtschaftliche) Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden
- Leistungen, die von privaten Anbietern auf dem Markt entweder gar nicht oder jedenfalls nicht so (d.h. zu anderen wirtschaftlichen Konditionen) wie von dem „betrauten“ Unternehmen angeboten und erbracht werden (Fälle des Marktversagens)
- Dem Unternehmen muss eine über die Tätigkeit anderer Unternehmen hinausgehende besondere Aufgabe übertragen werden, die ohne die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs nicht erfüllt würde. Diese besondere Aufgabe muss sich von der Tätigkeit der ohne diese Unterstützung am Markt tätigen Unternehmen unterscheiden (vgl. BGH, Urt. v. 24.03.2016, Az. I ZR 263/14 - *Kreiskliniken Calw*)
- Weiter Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten

1. Betreuung mit DAWI



Mindest-Inhalte einer Betreuung nach dem sog. „Freistellungsbeschluss“
(Aktenzeichen K(2011) 9380, ABI. EU L 7/3 vom 11.01.2012) der EU-Kommission:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- Das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- Verweis auf den „Freistellungsbeschluss“
- Ggf. Verpflichtung zur Durchführung einer Trennungsrechnung



1. Betreuung mit DAWI

Anwendungsbereich des „Freistellungsbeschlusses“:

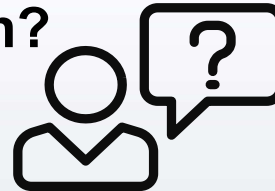
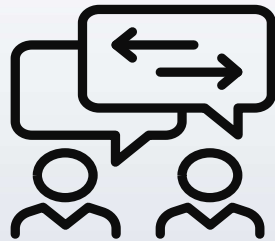
- Ausgleichsleistungen an Unternehmen in Höhe von maximal EUR 15 Mio. (brutto) pro Jahr
- Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser in unbegrenzter Höhe (auch für Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbunden sind, insbesondere in der Forschung)
- Ausgleichsleistungen für Flug- und Schiffsverbindungen zu Inseln bzw. Flug- und Seeverkehrshäfen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen (sog. „soziale Dienste“)
- Ausgleichsleistungen im Verkehrsbereich erfolgen auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007, ABl. Nr. L 315/1 vom 03.12.2007

2. Trennungsrechnung für „sonstige“ Tätigkeiten



➔ Quersubventionierung der rein wirtschaftlichen Tätigkeit ist verboten, deshalb Trennungsrechnung für rein wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich

Haben Sie noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ihr Ansprechpartner

Dr. Stefan Meßmer

Partner

Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

T: +49 711 933046-345

F: +49 711 933046-221

stefan.messmer@bakertilly.de

Baker Tilly
Kronprinzstraße 8
70173 Stuttgart